

**Allgemeine Bedingungen
für Architekten- und Ingenieurverträge
der Flughafen Köln/Bonn GmbH (Auftraggeberin)
(AVB-AI)**

Gültig ab 23. Mai 2018

§ 1	Allgemeiner Hinweis	2
§ 2	Vertragsänderungen	2
§ 3	Anordnungsrecht der Auftraggeberin	2
§ 4	Versicherungspflicht	3
§ 5	Allgemeine Pflichten / Leistungsausführung und Leistungsinhalt	3
§ 6	Vertretungsbefugnis	5
§ 7	Nichterbringung vertraglich geschuldeter Leistung	6
§ 8	Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	6
§ 9	Urheberrecht	8
§ 10	Kündigung	9
§ 11	Abnahme und Zustandsfeststellung	10
§ 12	Dokumentation	11
§ 13	Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht	11
§ 14	Sicherheiten	12
§ 15	Flughafenbenutzungs- und Brandschutzordnung	13
§ 16	Überzahlung	13
§ 17	Haftung / Gewährleistung	13
§ 18	Vertragssprache und Vertragsänderungen	14
§ 19	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	14
§ 20	Datenschutz	15
§ 21	Gerichtsstand und Streitigkeiten	15

§ 1

Allgemeiner Hinweis

Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass sich auf dem Flughafengelände Sicherheitsbereiche befinden, die nur unter besonderen Vorkehrungen betreten werden dürfen (besondere Flughafenausweise, Zusatz- und Personenkontrollen und weitere Sicherheitsbestimmungen, die der Flughafenbenutzungsordnung zu entnehmen sind). Die Zugangsberechtigungen müssen spätestens drei Tage vor Betreten des Sicherheitsbereiches bei der Sicherheitszentrale beantragt werden, sofern keine anderen Auflagen gemacht werden. Für die Ausgabe von Ausweisen und Fahrzeugplaketten kommt die jeweilige Gebührenordnung zur Anwendung.

§ 2

Vertragsänderungen

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Seitens der Auftraggeberin ist von je einer unterschreibsberechtigten Person aus dem kaufmännischen Bereich und dem technischen Bereich zu unterzeichnen. Unterzeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende der Geschäftsführung, der Technische Geschäftsführer, die Prokuristen aus den Geschäftsbereichen Ausbau/Planung, Technik und den kaufmännischen Geschäftsbereichen sowie der Leiter der Abteilung Planung/Bau.
2. In der Vereinbarung über Vertragsänderungen sind die zeitlichen Auswirkungen, die allgemeine kostenmäßige Auswirkung sowie das Honorar und sämtliche sonstigen Ansprüche des Auftragnehmers infolge der Änderung zu regeln. Ohne ausdrückliche Regelung bleibt das Honorar unverändert, es entstehen keine zeitlichen Auswirkungen und dem Auftragnehmer stehen auch sonst in der Vereinbarung über Vertragsänderungen nicht ausdrücklich enthaltene Ansprüche infolge der Änderung zu.
3. Soweit in einer Vereinbarung über Vertragsänderungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags auch für die Vertragsänderungen.

§ 3

Anordnungsrecht der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin kann nachträglich Änderungen eines als verbindlich festgestellten Planungs- und Leistungsstands und/oder die Ausführung zusätzlicher Grundleistungen und/oder besonderer Leistungen und/oder zumutbare Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und/oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, (nachfolgend gemeinsam auch "Leistungsänderungen" genannt) auch ohne die Vereinbarung einer Vertragsänderung einseitig vom Auftragnehmer verlangen, ohne dass es den Abschluss einer Vereinbarung über Vertragsänderungen bedarf. Macht der Auftragnehmer betriebsinternen Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung zur Änderung des vereinbarten Werkerfolgs geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Der Auftragnehmer hat diese Leistungsänderungen nur auszuführen und sie sind - auch beim Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen - von der Auftraggeberin nur zu vergüten, soweit Letztere ihre Ausführung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich angeordnet hat. Soweit die Leistungspflicht des Auftragnehmers auch die Planung des Bauvorhabens oder der Außenanlagen umfasst, steht dem Auftragnehmer kein Anspruch

auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu, soweit eine Änderung verlangt wird, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist.

2. Die Auftraggeberin kann solche Leistungsänderungen durch schriftliche Anordnung verlangen, sofern die Parteien binnen 2 Wochen nach Zugang des ersten Änderungsbegehrens oder des ersten Änderungsinteresses der Auftraggeberin über die Leistungsänderungen beim Auftragnehmer keine Vereinbarung über Vertragsänderungen abgeschlossen haben. Sofern die Auftraggeberin ein Abwarten der 2 Wochenfrist im Einzelfall unzumutbar ist oder absehbar ist, dass die Parteien binnen der 2 Wochenfrist keine Einigung erzielen, kann die Leistungsänderung von der Auftraggeberin auch schon vor Ablauf der 2 Wochen einseitig schriftlich angeordnet werden.

§ 4

Versicherungspflicht

1. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die vertraglich vereinbarte Versicherung nachzuweisen.
2. Wenn eine vertragsgemäße Versicherung bei Vertragsschluss vom Auftragnehmer nicht nachgewiesen wird und eine von der Auftraggeberin gesetzte Nachfrist für den Nachweis von zwei Wochen ergebnislos verstrichen ist, kann die Auftraggeberin entweder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder auf Kosten des Auftragnehmers eine Versicherung bei einer Versicherung ihrer Wahl für den Auftragnehmer abschließen. Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung werden Akontorechnungen des Auftragnehmers nicht fällig.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten, wenn Änderungen im Versicherungsschutz eintreten oder dieser gar erlischt. In letzterem Fall gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

§ 5

Allgemeine Pflichten / Leistungsausführung und Leistungsinhalt

1. Der Auftragnehmer ist Sachwalter der Auftraggeberin. Er darf von sonstigen an der Bauausführung Beteiligten weder mittelbar noch unmittelbar Leistungen entgegennehmen.
2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin vertraglich übernommene Leistungen an Dritte weiterzugeben.
3. Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den sonstigen Planern verpflichtet. Insbesondere wird er sich mit den sonstigen Planern über die von ihm zu erbringenden Leistungen in zeitlicher Hinsicht abstimmen; dabei kommt dem Auftragnehmer die koordinierende Rolle zu.
4. Neben der Teilnahme an Bau- und Planungsbesprechungen nimmt der Auftragnehmer auf gesonderte Einladung an den Besprechungen bei der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat teil, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung anfällt.
5. Muss der Auftragnehmer erkennen, dass für eine bestimmte Aufgabe Sonderfachleute herangezogen werden sollten, so ist er verpflichtet, die Auftraggeberin hierauf unverzüglich und rechtzeitig hinzuweisen.
6. Von sämtlicher Korrespondenz erhält die Auftraggeberin eine Durchschrift.
7. Entstehen während der Planung oder Ausführung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem

Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten, so hat er die Auftraggeberin unverzüglich zu benachrichtigen und eine Entscheidung herbeizuführen.

8. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für die Auftraggeberin gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind spätestens nach Erfüllung des Auftrages der Auftraggeberin auszuhändigen und werden deren Eigentum. Hierzu gehören auch pausfähige Vervielfältigungen der Ausführung entsprechenden Originalzeichnungen und Berechnungen.
9. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, mit sonstigen an dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben Beteiligten Vertragsverhandlungen (betreffend dieses Bauvorhaben) ohne persönliche Anwesenheit von Mitarbeitern der Auftraggeberin zu führen.
10. Der Auftragnehmer ist – auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus – zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und Geheimhaltung im Hinblick auf die Inhalte dieses Vertrages sowie sämtliche der Allgemeinheit nicht bekannten Informationen und Unterlagen, die er anlässlich des Abschlusses und/oder der Durchführung dieses Vertrages erlangt hat oder noch erlangen wird, verpflichtet. Er darf ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte erteilen, die sich auf im Zusammenhang mit dem Projekt bekannt gewordenen Umstände beziehen. Der Auftragnehmer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und auch die Geheimhaltung und Vertraulichkeit seiner Mitarbeiter sicherstellen. Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht besteht jeweils nicht, soweit Informationen der Allgemeinheit bereits bekannt sind oder eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zu ihrer Offenlegung besteht. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin.
11. Als Werkerfolg und Beschaffenheitsmerkmale im Sinne des § 633 Abs. 2 S. 1 BGB schuldet der Auftragnehmer eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung, die den Vorgaben der Vertragsbestandteile genügt und sämtlichen für das Bauvorhaben maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.
13. Alle Zeichnungen, Pläne und sonstigen Angaben sind so rechtzeitig an die ausführenden Unternehmen mitzuteilen, dass keine Behinderung im Bauablauf eintritt. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die erforderliche Vorlaufzeit mit den einzelnen Unternehmen vor Baubeginn zu klären.
14. Alle Werkpläne und Leistungen des ausführenden Unternehmers sind auf die Übereinstimmung mit den Plänen und den Regeln der Technik zu überprüfen.
15. Die ausführenden Unternehmen sind im Rahmen einer Bauüberwachung eindringlich zu ermahnen, Leistungen, die vom Baufortschritt überdeckt zu werden drohen, zuvor vom Auftragnehmer technisch überprüfen zu lassen und rechtzeitig für diese Leistungen ein gemeinsames Aufmaß zu beantragen.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sich – ohne Änderungen am Objekt – die voraussichtlichen Kosten für die von ihm betreuten

Gewerke ändern werden. Derartige Abweichungen zur Kostenberechnung und/oder dem Kostenanschlag sind in Form einer Abweichungsanalyse anzuzeigen. Kommt es zu Änderungen am Objekt, ist unverzüglich eine detaillierte Kostenberechnung hierfür vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Kostenfeststellung ist ggf. darzulegen, weshalb sich Abweichungen vom Kostenanschlag ergeben haben.

17. Muss der Auftragnehmer erkennen, dass der Terminplan nicht eingehalten werden kann, so sind unverzüglich die Auftraggeberin und der Objektplaner, unter Hinweis darauf, wer nach Auffassung des Auftragnehmers für die Verzögerung verantwortlich ist, zu unterrichten.
18. Protokollierungen sind unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob der den Auftragnehmer betreffende Teil inhaltlich und fachlich richtig wiedergegeben ist. Eventuelle Korrekturen sind unverzüglich gegenüber dem Protokollsteller geltend zu machen.
19. Der Auftragnehmer hat im Rahmen einer Bauüberwachung ein Bautagebuch zu führen. Dort ist neben den üblichen Angaben (Datum, Wetter, Firmen, Anzahl der Mitarbeiter, die auf der Baustelle tätig waren, Art der ausgeführten Arbeiten) insbesondere anzugeben, welche Anordnungen der Auftragnehmer gegeben hat und ob er deren Befolgung kontrolliert hat. Weiter ist zu vermerken, wenn Leistungen, die durch den Baufortschritt drohen überdeckt zu werden, technisch festgestellt wurden.
20. Rechnungsprüfungen sind so zeitig durchzuführen, dass eventuell vom Bauunternehmer eingeräumte Skontofristen eingehalten werden können.
21. Überprüfte Rechnungen sind nach entsprechendem Prüfergebnis mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft, mit den Mengenerrechnungen (Abrechnungszeichnungen) auf Übereinstimmung verglichen und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“ (Ort) (Datum)(Unterschrift)“
22. Die fehlende Prüffähigkeit einer Rechnung ist spätestens binnen 3 Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Auftraggeberin oder dem Auftragnehmer (je nachdem was früher erfolgte) begründet gegenüber dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin zu rügen.
23. Soweit kein Pauschalvertrag zustande kommt, hat der Auftragnehmer für eine Rechnungsprüfung rechtzeitig mit den ausführenden Unternehmen ein gemeinsames Aufmaß zu nehmen.
24. Soweit der Inhaber bzw. Geschäftsführer des Auftragnehmers die Bauausführung nicht selbst überwacht, müssen die (auch vertretungsweise) beauftragten Mitarbeiter grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Hochschule oder Fachhochschule) und eine angemessene Baustellenpraxis verfügen. Der Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.
25. Der Auftragnehmer hat bezogen auf seinen Leistungsumfang jeweils zum Monatsende einen Bericht über die aktuelle Kosten- und Terminalsituation zu fertigen.
26. Der Auftragnehmer hat im Rahmen einer Bauüberwachung eine aussagekräftige Fotodokumentation der durchgeführten Arbeiten zu fertigen. Sie ist jeweils zum Monatsende als DVD zu übergeben.

§ 6 Vertretungsbefugnis

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Namen der Auftraggeberin gegenüber sonstigen

an der Ausführung Beteiligten rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, insbesondere dürfen keine Zusatzaufträge erteilt werden. Unberührt bleibt die Befugnis, rein fachliche Weisungen auszusprechen, Mängel zu rügen oder Fristen (einschließlich Kündigungsandrohung zu setzen). Stundenzettel dürfen nur abgezeichnet werden, wenn dies ausnahmsweise mit der Auftraggeberin abgesprochen ist.

§ 7

Nichterbringung vertraglich geschuldeter Leistungen

Wenn einzelne beauftragte Leistungsphasen insgesamt oder Leistungen hieraus nicht erbracht werden und eine Nachholung angesichts des Fortschritts des Projekts für die Auftraggeberin nicht mehr sinnvoll ist, ist ein angemessener Abzug vom Honorar für die nicht erbrachten Leistungen vorzunehmen. Eine Nachholung der nicht erbrachten Leistungen schuldet der Auftragnehmer dann nur noch auf ausdrückliche gesonderte schriftliche Anordnung der Auftraggeberin, die gleichsam Voraussetzung für eine Honorierung der nachzuholenden Leistungen ist.

§ 8

Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

- I. Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer
 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und versichert, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.
 2. Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z.B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, der zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.
 3. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.
- II. Kontrolle
 1. Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziff. 1 genannten Vorgaben vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei diesen Nachweispflichten um Pflichten von wesentlicher Bedeutung handelt und nicht um verzicht-

bare Nebenpflichten. Sie stehen mit dem Anspruch auf Werklohn im Gegenseitigkeitsverhältnis. § 320 BGB findet daher in Hinblick auf den Vergütungsanspruch Anwendung. Gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

2. Der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin jederzeit bei Verdacht Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.
3. Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit der Auftraggeberin bzw. mit dem von der Auftraggeberin benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege der Auftraggeberin bei Verdacht auf Verstöße zur Verfügung stellen.

III. Nachunternehmer

1. Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer, Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggf. des AEntG zu achten.
2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die in voranstehender § 8 Ziffer I. und II. obliegenden Verpflichtungen – sofern sie einschlägig sind – erfüllen.
3. Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer I. und II. enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

IV. Haftungsfreistellung

1. Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber der Auftraggeberin von sämtlich von Dritten gegenüber der Auftraggeberin geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer- Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.
2. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers von voranstehender Ziffer I. und II. geltend gemacht werden.
3. Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer IV. 1 und IV. 2. sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen z.B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

V. Sanktionen

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe

von 1 % des Netto-Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Netto-Gesamtauftragswertes begrenzt.

2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
3. Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch eine für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn er hat diesen nicht zu vertreten.

§ 9 Urheberrecht

1. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an allen Planungen (einschließlich den Entwürfen, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses entstehen), ein umfassendes urheberrechtliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist ausschließlich sowie zeitlich und örtlich unbeschränkt. Das Nutzungsrecht ist ohne die Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragbar. Die Auftraggeberin ist auch berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Unterlizenzen einzuräumen. Das Nutzungsrecht umfasst die körperliche wie die unkörperliche Werknutzung. Es umfasst insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (insbesondere das Recht Bauwerke nach den Planungen zu errichten bzw. neu zu errichten). Die Rechteeinräumung umfasst weiter das Recht der öffentlichen Wiedergabe in allen Formen (insbesondere die Sendung und öffentliche Zugänglichmachung des Werks).
2. Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer auf Verlangen in angemessenem Umfang namentlich benennen. Der Auftragnehmer hat nicht das Recht, am Objekt selbst seinen Namen anzubringen.
3. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin Änderungsbefugnisse ein, die die Auftraggeberin berechtigen, sowohl während der erstmaligen Umsetzung der Planung als auch zu späteren Zeiten die Planung und das Bauvorhaben anzupassen, insbesondere wenn
 - die vertraglich vereinbarten Baukosten drohen überschritten zu werden,
 - die ausführenden Unternehmer technische Bedenken anmelden,
 - die Veränderungen aufgrund technischer, architektonischer oder städtebaulicher Gründe geboten sind,
 - sich Änderungserfordernisse wegen geänderter Vorschriften (z.B. Sicherheitsanforderungen), wegen des gewandelten Nutzerverhaltens oder wegen eines geänderten Bedarfs ergeben,
 - das Gebäude ganz oder teilweise umgewidmet oder modernisiert wird,
 - erhöhten Anforderungen an die Energieeinsparung Rechnung getragen werden soll, oder
 - Wartungs- oder Unterhaltungskosten eingespart werden sollen.

Der Auftragnehmer ist in diesem Fällen anzuhören, um eine gröbliche Entstellung des Werks auszuschließen.

4. Die Auftraggeberin ist frei, ein urheberrechtlich geschütztes Werk vollständig zu beseitigen oder zu zerstören.
5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.
6. Der Auftragnehmer garantiert der Auftraggeberin, dass seine zu erbringenden Leistungen von ihm selbst geschaffen und frei von Rechten Dritter sind (insbesondere Planungen vom Auftragnehmer selbst geschaffen werden/worden sind) und stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten; der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin zudem sämtliche im Zusammenhang mit der Verletzung bzw. der Inanspruchnahme verbundenen Schäden ersetzen.
7. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung des nach Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers. Soweit der Auftragnehmer von seinem Recht zur Veröffentlichung Gebrauch macht, hat er zuvor die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen, die jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
8. Alle Dokumente, Geschäftspapiere, Statiken, Pläne usw., die dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden und werden, bleiben Eigentum der Auftraggeberin und sind bei Auftragsende unaufgefordert, ansonsten jederzeit auf Verlangen zurückzugeben. Alle vom Auftragnehmer erzielten Arbeitsergebnisse und Entwürfe sind für die Auftraggeberin geschaffen und deren uneingeschränktes Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen Unterlagen ist ausgeschlossen, der Auftragnehmer darf sich jedoch im erforderlichen Umfang Kopien anfertigen, um Rechte aus diesem Vertrag geltend zu machen oder etwaige Ansprüche ihm gegenüber aus der Vertragserfüllung abwehren zu können.

§ 10 Kündigung

1. Die Auftraggeberin kann jederzeit und darüber hinaus aus wichtigem Grund kündigen.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten des Auftragnehmers trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht innerhalb der gesetzten (angemessenen) Frist abgestellt wird,
 - wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind,
 - wenn sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrags oder mit der Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache

oder Abstimmung beteiligt,

- wenn die Auftraggeberin befürchten darf, dass der Planungsfortschritt aus vom Auftragnehmer zu vertretenen Gründen nicht angemessen zügig vorangeht und der Auftragnehmer trotz Aufforderung unter Kündigungsandrohung nicht binnen einer gesetzten (angemessenen) Frist darlegt, wie und bis wann er seine Leistungen beenden wird.
- 3. Im Falle einer freien Kündigung der Auftraggeberin kann der Auftragnehmer den Anspruch nach § 648 BGB geltend machen. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Architektenleistungen entfallenden, vereinbarten Vergütung zustehen.
- 4. Der Auftragnehmer darf nur aus wichtigem Grund kündigen. Das Sonderkündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 650 r Abs. 2 BGB wird abbedungen.
- 5. Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages - gleich aus welchem Grund - hat der Auftragnehmer seine Arbeiten zu beenden und deren bisherigen Ergebnisse auf eine Weise zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Vertragsleistung durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die Auftraggeberin herauszugeben.
- 6. Die gesetzlichen Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 11

Abnahme und Zustandsfeststellung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind auf dessen Antrag nach vertragsgemäßer Erbringung der geschuldeten Leistung förmlich abzunehmen. Hierüber wird ein von beiden Seiten - ggfs. mit Vorbehalten - zu unterschreibendes Protokoll aufgestellt. Eine konkludente oder stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.
2. Bei einer Stufenbeauftragung kann der Auftragnehmer nach jeder abgeschlossenen Stufe eine förmliche Abnahme der bereits erbrachten Leistungen verlangen. Werden mehrere Stufen gleichzeitig abgerufen, kann die förmliche Abnahme der bereits erbrachten Leistungen nach Abschluss aller gemeinsam abgerufenen Stufen verlangt werden. Das Recht des Auftragnehmers eine Teilabnahme nach § 650 s BGB zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
3. Der Auftragnehmer kann eine Abnahme seiner Leistungen nur dann verlangen und die Leistungen des Auftragnehmers können nur dann abgenommen werden bzw. durch unwidersprochene Fristsetzung als abgenommen gelten, wenn im Zeitpunkt des Verlangens der Abnahme keine wesentlichen Mängel der Vertragsleistung vorliegen und die Vertragsleistung im Wesentlichen vollständig erbracht wurde, was jeweils vom Auftragnehmer zu beweisen ist.
4. Der Auftragnehmer kann eine gemeinsame Feststellung des Zustandes des Werks nach § 650 g BGB nur verlangen und die Vermutung nach § 650 g Abs. 3 BGB kann nur eintreten, wenn im Zeitpunkt des Verlangens nach einer gemeinsamen Feststellung keine wesentlichen Mängel der Vertragsleistung vorliegen und die Vertragsleistung im Wesentlichen vollständig erbracht wurde, was jeweils vom Auftragnehmer zu beweisen ist.
5. Die Vermutung nach § 650 g Abs. 3 BGB und die Beweislastregel nach § 648 a Abs. 4 BGB können nicht eintreten, wenn sich die Parteien bei einer gemeinsamen Zustandsfeststellung nicht auf den festzustellenden Zustand bzw. die erbrachten Leistungen einigen können. Die Vermutung

nach § 650 g Abs. 3 BGB und die Beweislastregel nach § 648 a Abs. 4 BGB können nicht eintreten, solange der Auftragnehmer noch in Besitz der vertraglichen Leistungen ist.

6. Sofern der Auftragnehmer die Auftraggeberin zu einer gemeinsamen Feststellung des Zustandes nach § 650 g BGB auffordert, hat er der Auftraggeberin die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn im Zeitpunkt des Verlangens der Abnahme bzw. gemeinsamen Feststellung des Zustandes lagen keine wesentlichen Mängel der Vertragsleistung vor und die Vertragsleistung war im Wesentlichen vollständig erbracht, was jeweils vom Auftragnehmer zu beweisen ist. Dies gilt nicht soweit die insoweit unberechtigte Aufforderung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist.

§ 12 **Dokumentation**

Der Auftragnehmer hat – losgelöst von der Verpflichtung zur Übergabe von CAD-Bestandsdaten – von allen Plänen auch ein pausfähiges Exemplar in Papierform zu übergeben. Mit Abschluss der Baumaßnahme hat der Auftragnehmer einen aktuellen Satz der tatsächlich ausgeführten Leistungen (Revisionsplanung) entsprechend der CAD-Richtlinie der Auftraggeberin zu übergeben.

§ 13 **Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht**

1. Der Auftragnehmer darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, mit der er aufrechnet, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu der von der Auftraggeberin geltend gemachten Forderung steht.
2. Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der Auftragnehmer Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig - Zug um Zug - Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet. Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder eines deutschen Kreditversicherers. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind von den Parteien in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht berechtigt bzw. unberechtigt war.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 gelten entsprechend auch dann, wenn der Auftragnehmer den Vertrag wegen Verzuges der Auftraggeberin kündigen will und die Auftraggeberin den Verzug bestreitet; die Auftraggeberin kann dann die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden und zwar auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Kündigung der Auftraggeberin zugegangen ist. Der Auftragnehmer kann entsprechend die Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch bzw. Schadenersatzanspruch leistet.

§ 14 Sicherheiten

1. Der Auftragnehmer wird für den Erfüllungszeitraum bis zur Abnahme eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme stellen. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist die Auftraggeberin berechtigt, das Sicherheitsbedürfnis durch Einbehalt fälliger Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zu realisieren. Die Rechte des Auftragnehmers, die Vertragserfüllungssicherheit alternativ durch Hinterlegung von Geld zu bewirken, bleiben unberührt. Die Vertragserfüllungssicherheit dient zur Absicherung der Ansprüche auf Erfüllung der Vertragsleistungen einschließlich Ansprüche bezüglich Überzahlungen, Vertragsstrafen, Schadensersatz vor Abnahme und Mängelansprüche vor Abnahme (jeweils einschließlich Zinsen). Von der Vertragserfüllungssicherheit weiter umfasst ist die Absicherung von Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen der Auftraggeberin vor Abnahme bezüglich etwaiger Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f, Abs.4 SGB IV) sowie bei der Inanspruchnahme durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen seitens des Auftragnehmers nicht geleisteter Zahlungen, insbesondere soweit die Inanspruchnahme der Auftraggeberin durch Dritte auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen zugelassenen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Ansprüche nach Abnahme werden von der Vertragserfüllungssicherheit ausdrücklich nicht gesichert.
2. Zur Absicherung von Mängelansprüchen nach Abnahme einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche sowie für die Rückzahlung eventueller Überzahlungen nach der Abnahme ist der AG berechtigt, nach Abnahme der Leistung und Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit für die Dauer des Gewährleistungszeitraums 5% der Nettoschlussrechnungssumme einzubehalten („Sicherheit für Mängelansprüche“). Von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst ist auch die Absicherung von Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen der Auftraggeberin nach der Abnahme bezüglich etwaiger Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f, Abs.4 SGB IV) sowie bei der Inanspruchnahme durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen seitens des Auftragnehmers nicht geleisteter Zahlungen, insbesondere soweit die Inanspruchnahme der Auftraggeberin durch Dritte auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen zugelassenen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Die Rechte des Auftragnehmers, die Sicherheit für Mängelansprüche alternativ durch Hinterlegung von Geld zu bewirken, bleiben unberührt. Der Einbehalt kann von dem Auftragnehmer Zug um Zug gegen Stellung einer gleich hohen Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden. Die Sicherheit ist für die Dauer des gesamten Gewährleistungszeitraums zu stellen. Ansprüche vor Abnahme werden von der Sicherheit für Mängelansprüche ausdrücklich nicht gesichert.
3. Für die Vertragserfüllungssicherheit sowie die Sicherheit für Mängelansprüche gelten jeweils folgende Regelungen: Bürgschaften sind jeweils selbstschuldnerisch, jedoch nicht auf erstes Anfordern zu stellen. Sie müssen unbedingt, unbefristet, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs.1 BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), der Vorausklage

(§ 771 BGB) und dem Verzicht auf das Recht der Hinterlegung ausgestellt sein. Bezüglich der Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit stehen dem Bürgen diese zu, wenn die Gegenforderung bzw. das Anfechtungsrecht unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers zum Anspruch der Auftraggeberin in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 320 Abs. 1 BGB steht. Für die Verjährung der Ansprüche der Auftraggeberin gegen die Bürgen haben die Bürgschaften ausdrücklich vorzusehen, dass die gesetzlichen Regeln mit der Maßgabe gelten, dass die Verjährung keinesfalls vor Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs gegen den Hauptschuldner eintritt. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB. § 767 Abs. 1 S.3 BGB bleibt unberührt. Die Bürgschaften haben dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu unterliegen und müssen Köln als Gerichtsstand aufweisen. Tauglicher Bürge kann nur eine deutsche Bank, ein Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft oder ein deutsches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut sein. Die Kosten der Sicherheiten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4. Macht der Auftragnehmer den Anspruch aus § 650 e BGB geltend, so kann die Auftraggeberin - anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung - wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft entsprechend § 650 f BGB in gleicher Höhe leisten. Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann die Auftraggeberin jederzeit durch Stellung einer Bankbürgschaft entsprechend § 650 f BGB gleicher Höhe ablösen.
5. Die Rechte des Auftragnehmers nach § 650 f BGB bleiben von diesem Vertrag, insbesondere den Regelungen nach 13.2 und 13.3 unberührt.

§ 15

Flughafenbenutzungsordnung und Brandschutzordnung

Der Auftragnehmer erkennt die Regelungen der Flughafenbenutzungsordnung und der Brandschutzordnung der Auftraggeberin als verbindlich an. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Flughafenbenutzungsordnung und die Brandschutzordnung unter www.koeln-bonn-airport.de unter der Kategorie „B2B“ unter dem Kapitel „Vertragsbedingungen & Entgelte“ eingesehen und heruntergeladen werden kann sowie auf seine entsprechende schriftliche Bitte hin diesem übersandt wird.

§ 16

Überzahlung

Bei Überzahlung ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Beträge verpflichtet. § 818 Absatz 3 BGB wird ausgeschlossen.

§ 17

Haftung / Gewährleistung

1. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung des Auftragnehmers wird nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, dass die Auftraggeberin Unterlagen des Auftragnehmers zur Ausführung freigegeben hat. Die Haftung des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, dass der Auftragnehmer, seine Organe oder seine Arbeitnehmer die Werkleistung in Räumlichkeiten

der Auftraggeberin erbringen.

3. Alle erkannten eventuell auftretenden Mängel, Planungsfehler, Überwachungsfehler Schäden und Verzögerungen in der eigenen Leistung des Auftragnehmers sind der Auftraggeberin sofort zu melden. Der Auftragnehmer haftet für verzögerte Anzeigen, es sei denn, er hat die verzögerte Anzeige nicht zu vertreten.

§ 18

Vertragssprache und Vertragsänderungen

1. Die Vertragssprache für die gesamte Projektabwicklung ist deutsch. Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die in der Lage sind, sich mit den am Bau Beteiligten zu verständigen. Geschieht dies nicht, hat der Auftragnehmer für eine Übersetzung Sorge zu tragen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere bedarf eine Abänderung dieser Klausel der Schriftform.

§ 19

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

1. Hat sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrags oder mit der Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache oder Abstimmung beteiligt, kann die Auftraggeberin unbeschadet sonstiger Rechte 3 % der Nettoschlussrechnungssumme als pauschalen Schadensersatz verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die wettbewerbsbeschränkende Absprache oder Abstimmung nicht zu vertreten. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordern- den Preise, die Bindungen sonstiger Entgelte, die Gewinnaufschläge, die Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, die Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, die Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
2. Der Auftragnehmer kann den Nachweis führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder niedriger liegt als die geltend gemachte Pauschale. Der Auftraggeberin steht es frei, statt des pauschalierten Schadensersatzes seinen tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.
3. Für die Auftraggeberin ist es ein essentielles Ziel, jegliches korruptives Verhalten von Anfang an zu unterbinden. Sie hat daher ein Anti-Korruptions-Management eingerichtet. Ein Instrumentarium hiervon ist ein unabhängiger Ombudsman. An ihn kann sich jeder, der Hinweise auf eventuell korruptes Verhalten geben möchte, vertraulich wenden. Da der Ombudsman ein zugelassener Rechtsanwalt ist, ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet; sein anwaltliches Zeugnisverweigerungsrecht sowie ergänzende vertragliche Regelungen stellen sicher, dass die Identität des Hinweisgebers geschützt ist und sein Name ohne seine Zustimmung nicht preisgegeben wird.

Geschützt ist bereits die Kontaktaufnahme mit dem Ombudsmann. Sein Name und die Kontaktdaten lauten:

Rechtsanwalt Dr. Frank Seebode	Tele-	02 21 – 42 53 52
Wilhelm-Waldeyer-Straße 14	Fax:	02 21 – 44 53 65
50937 Köln		

§ 20 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages anfallen (z. B. Name, Position und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern), unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Die Vertragsparteien unterhalten geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Dritte. Die Vertragsparteien unterhalten weiter geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie Datenminimierung sowie Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen wirksam umzusetzen. Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung umzusetzen sowie während der Verarbeitungsdauer aufrecht zu erhalten und anzupassen.
3. Die Vertragsparteien erfüllen die Rechte Betroffener nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei personenbezogene Daten, so ist die übermittelnde Vertragspartei verpflichtet, den Betroffenen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch die empfangende Vertragspartei zu informieren; die empfangende Vertragspartei sieht von einer Information des Betroffenen ab.
4. Soweit und solange eine Vertragspartei für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, sind die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags nach Maßgabe des Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 verpflichtet.

§ 21 Gerichtsstand und Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nach Wahl der Flughafen Köln/Bonn GmbH wahlweise das zuständige Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder ein Schiedsgericht zuständig.
2. Wenn der Auftragnehmer seinerseits Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen die Auftraggeberin erhebt bzw. gerichtlich geltend machen will, so hat er diese zuvor zur Ausübung seines Wahlrechts aufzufordern. Diese Aufforderung hat schriftlich zu erfolgen und muss durch einen eingeschriebenen Brief übermittelt werden. Die Aufforderung hat den

geltend zu machenden Anspruch zu bezeichnen. Sofern die Auftraggeberin ihr Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser Aufforderung ausübt, ist die Klage des Auftragnehmers vor den ordentlichen Gerichten zu erheben. Das Wahlrecht der Auftraggeberin ist dann erloschen.

3. Hiervon unberührt bleibt das Recht, selbstständige Beweisverfahren oder Eilverfahren vor ordentlichen Gerichten einzuleiten.
4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen der Vorsitzende Berufsrichter sein oder gewesen sein muss. Soweit der Vorsitzende Richter im Ruhestand ist, darf seine Versetzung in den Ruhestand bei Beginn des Verfahrens nicht mehr als drei Jahre zurück liegen. Schiedsgerichtsort ist Köln. Im Übrigen gelten die Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO).
5. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren, die vor ordentlichen Gerichten zu führen sind, Köln vereinbart, soweit nicht gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist.